

Evangelische Schulstiftung in der EKD

**Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln an evangelische Schulen in Deutschland
- Beschluss des Stiftungsrates der Evangelischen Schulstiftung in der EKD (ESSEKD)
vom 18. Juni 2008**

Ziel der Förderung

- I. Unterstützung von Neugründungen evangelischer Schulen insbesondere in der Wartefrist durch eine einmalige Pauschalfinanzierung.
- II. Unterstützung von besonderen Projekten im Bereich der Profilbildung von bereits bestehenden evangelischen Schulen.
- III. Unterstützung der Qualitätsentwicklung evangelischer Schulen durch Fortbildungsangebote.
- IV. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Zu I. Voraussetzung für eine Förderung

1. Beratung und Begleitung der jeweiligen Schulgründungsinitiative im Vorfeld der staatlichen Genehmigung;
2. Überprüfung der Antragsunterlagen des Schulträgers für die Genehmigung der Schule an die verantwortlichen Behörden einschließlich der Haushaltspläne;
3. Befürwortung der Förderung der Schulgründung durch die Landeskirche;
4. Die verbindliche Erklärung des Schulträgers, dass er nach Abschluss der Pauschalfinanzierung bereit ist, das Defizit bei den laufenden Kosten zu übernehmen.

Förderung

1. Die Pauschalförderung wird in der Regel im zweiten Schuljahr gewährt.
2. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Beschlüssen der Stiftungsorgane.

Zu II. Projektfinanzierung für bereits bestehende Schulen

1. Der Antrag auf einmalige Förderung besonderer Projekte an bereits bestehenden evangelischen Schulen muss die Beschreibung des Projekts, seine Bedeutung für die weitere Entwicklung der Schule und die Höhe der Projektkosten enthalten.
2. Es können keine Mittel zur Finanzierung von Bauvorhaben und für die Tilgung von Darlehen bezuschusst werden.
3. Die bestehenden Schulen können weder im Einzelfall noch insgesamt höhere Beträge erhalten als die neu gegründeten Schulen, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gefördert werden.

Zu III. Qualitätsentwicklung von evangelischen Schulen durch Fortbildungsangebote

1. Der Antrag muss die inhaltlichen und methodischen Zielsetzungen ebenso wie eine Gesamtkostenrechnung enthalten.
2. Die maximale Förderhöhe einer Fortbildungsmaßnahme darf 70 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.
3. Die Bewilligung der Fördermittel geschieht im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsansätze durch die Geschäftsstelle.